

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Recht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Verfassung, Reformen,
 Deregulierung und Justiz
 Verfassungsdienst
 Museumstraße 7
 1070 Wien

Beilagen

LAD1-VD-10001/169-2018
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at	
Fax: 02742/9005-13610	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at	- www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMVRDJ-601.999/0014-V/1/2018	Dr. Klaus Heissenberger	12095		10. Juli 2018

Betrifft

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden

Die NÖ Landesregierung hat beschlossen, zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden, wird grundsätzlich befürwortet.

Dennoch gibt der Entwurf Anlass zu folgender Stellungnahme:

1. Zu Artikel 1 Z 4 (Artikel 12 Abs. 1 Z 1 B-VG):

Durch den Kompetenzübergang im Bereich der Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge in die Gesetzgebungskompetenz der Länder sind in weiterer Folge jene Teile des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 aufzuheben, die in Artikel 12 Abs. 1 Z 1 B-VG ihre kompetenzrechtliche Deckung finden. In diesem Gesetz sind auch Bestimmungen enthalten, die in Artikel 10 Abs. 1 Z 6 (Zivilrechtswesen) ihre Deckung finden. Es wird daher darauf hingewiesen, dass diese Bestimmungen (zB § 37 „Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung“, etc.) weiterhin erforderlich und entsprechende Begleitregelungen zu beschließen sind.

2. Zu Artikel 1 Z 5 (Artikel 12 Abs. 1 Z 3 B-VG):

Da in weiterer Folge durch die Aufhebung des Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG auch die entsprechenden Grundsatzgesetze aufzuheben sein werden, wird auf die Stellungnahme der Landesregierung vom 22. November 2016 ausdrücklich hingewiesen.

Die NÖ Landesregierung hat am 22. November 2016, LAD1-VD-100439/014-2016 zum Verwaltungsreformgesetz BMLFUW zu Artikel 22 (Aufhebung des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951), Artikel 23 (Aufhebung des Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetzes 1967), Artikel 24 (Aufhebung des Landwirtschaftliche Siedlungs-Grundsatzgesetzes) und Artikel 25 (Aufhebung des Grundsatzgesetzes über die Wald- und Weidenutzung) u.a. folgende Stellungnahme an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übermittelt:

„Auf die gemeinsame Länderstellungnahme zum Begutachtungsentwurf Verwaltungsreformgesetz BMLFUW, VSt-2622/8 vom 17. November 2016, wird ausdrücklich hingewiesen und zur Aufhebung des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 folgende weitergehende Überlegungen übermittelt:

In den derzeit geltenden Grundsatzgesetzen gibt es einige Regelungen, deren ersatzlose Behebung ohne Adaptierung weiterer Bundesrechtsvorschriften zu Problemen im Vollzug der weiter in Geltung bleibenden landesgesetzlichen (Ausführungs-)Bestimmungen führen könnten.

Dabei geht es um folgende Regelungen:

1. Steuerbefreiungen:

Es wäre zu berücksichtigen, dass der Steuerbefreiungstatbestand des § 3 Abs. 1 Z 4 des **Grunderwerbsteuergesetzes 1987** für Grunderwerb im Zuge von Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren an das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951, BGBl. Nr. 103, anknüpft.

„von der Besteuerung ausgenommen sind:

4. der Erwerb eines Grundstückes im Wege eines Zusammenlegungsverfahrens im Sinne des I. Hauptstückes, I. Abschnitt, und im Wege eines Flurbereinigungsverfahrens im Sinne des II. Hauptstückes des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951, BGBl. Nr. 103, in der jeweils geltenden Fassung,“

Das gleiche gilt für die Befreiung von der **Immobilienwertsteuer** (§ 30 Abs. 2 Z 4 Einkommensteuergesetz 1988) für Tausche in den genannten Verfahren:

„(2) Von der Besteuerung ausgenommen sind die Einkünfte:

4. Aus Tauschvorgängen von Grundstücken im Rahmen eines Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahrens im Sinne des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951, BGBl. Nr. 103/1951, sowie im Rahmen behördlicher Maßnahmen zur besseren Gestaltung von Bauland, insbesondere nach den für die bessere Gestaltung von Bauland geltenden Vorschriften. Das in solchen Verfahren erworbene Grundstück tritt hinsichtlich aller für die Ermittlung der Einkünfte relevanter Umstände an die Stelle des hingegebenen Grundstückes.“

Die in verschiedenen Gesetzen enthaltenen Sonderregelungen müssten entsprechend angepasst werden.

1. Kompetenzkonzentration:

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen über die umfassende Zuständigkeit („Kompetenzkonzentration“) der Agrarbehörden in den Bodenreformverfahren (insbesondere auch für den Vollzug des Wasserrechtsgesetzes und des Forstgesetzes, geregelt in

§ 34 Abs. 3 bis 7 Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951- FGG, bzw. § 13 Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz 1967 - GSGG) sowie auch außerhalb solcher Verfahren (§ 35 FGG) zweckmäßig sind. Es wird davon ausgegangen, dass weiterhin die verwaltungswirtschaftlich günstige Lösung der Kompetenzkonzentration bei der Agrarbehörde (Stichwort „one-stop-shop“) aufrechterhalten werden kann.

2. Verhältnis zu Bundesbehörden

Letztlich basieren auch die Sonderbestimmungen über die Einreichung von Unterlagen an die Vermessungsämter und die Grundbuchgerichte (Bundesbehörden) zur Richtigstellung der öffentlichen Bücher (Kataster, Grundbuch) sowie das Einspruchsrecht der Agrarbehörde gegen Eintragungen des Grundbuchgerichtes, die mit dem Verfahren unvereinbar sind, auf §§ 44 bis 48 FGG. Es wird auch hier davon ausgegangen, dass die Länder die entsprechenden Regelungen übernehmen.

3. UVP-Verfahren:

Die Regelungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung finden sich derzeit für Verfahren der Bodenreform nicht im UVP-Gesetz, sondern in den einzelnen Bodenreform-Materiengesetzen. So regeln z.B. §§ 34a und 34b des FGG derzeit die Umweltverträglichkeitsprüfung in Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren. Daraus ableitend wurden die Ausführungsvorschriften im entsprechenden Flurverfassungs-Landesgesetz 1975 geregelt. Durch den gänzlichen Wegfall des FGG ist davon auszugehen, dass die derzeitigen Regelungen in den Landes-Ausführungsgesetzen so bestehen bleiben.

Zu dieser Frage wird auf folgende Umstände hingewiesen:

In den Erläuterungen zum Agrarrechtsänderungsgesetz 2000 (vgl. 107 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP) wird zu Art. 7 Punkt 3 folgendes angeführt:

„3. Kompetenzrechtlich gründet sich die vorgeschlagene Novellierung auf Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG. Die vorliegenden Regelungen unterliegen dem Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG, welcher projektgerichtet ausgestattet ist, **insofern nicht**, als planerische Vorhaben einer integrativen Betrachtungsweise im Sinne der UVP zugrunde liegen. Siehe dazu etwa auch Ritter, Umweltverträglichkeitsprüfung, 62f und Madner, Die Genehmigung von Abfallbehandlungsanlagen, 85, die ebenfalls von einer restriktiven Interpretation des Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG ausgehen und Planungen davon nicht erfasst sehen.

Der Kompetenztatbestand "Bodenreform" nach Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG umfasst nach der ständigen, mit dem Erkenntnis VfSlg. 1390/1931 beginnenden Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes "jene nicht unter Artikel 10 B-VG fallenden Aktionen auf dem Gebiet der Landeskultur [...], welche die gegebenen Bodenbesitz-, Benützungs- oder Bewirtschaftungsverhältnisse, den geänderten sozialen oder wirtschaftlichen Anschauungen oder Bedürfnissen entsprechend, einer planmäßigen Neuordnung oder Regulierung unterziehen wollen".

Somit ist der vom Kompetenztatbestand Bodenreform gedeckte Regelungszweck des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten die Förderung der Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft in ökonomischer Hinsicht. Vom verfassungsrechtlichen Begriff ist Bodenreform als "dynamisch" zu verstehen; aus landeskultureller Sicht sind Bodenbesitz-, Benützungs- oder Bewirtschaftungsverhältnisse den geänderten sozialen und wirtschaftlichen Anschauungen und Bedürfnissen entsprechend ständig anzupassen.“

Jedenfalls müsste eine Klarstellung in den Erläuterungen dahingehend erfolgen.“

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
6. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Mag.^a Mikl – Leitner

Landeshauptfrau



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur